

Was ändert sich mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht? : Mehr Selbstbestimmung, mehr Familie, mehr Professionalität

Autor(en): **Tremp, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **83 (2012)**

Heft 9: **Abschied vom Vormund : was neu wird mit dem neuen Erwachsenenenschutzrecht**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-803801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ändert sich mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht?

Mehr Selbstbestimmung, mehr Familie, mehr Professionalität

Anfang des kommenden Jahres tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Vor allem das Erwachsenenschutzrecht bringt umwälzende Neuerungen. Sie sind auch für die Heime und Institutionen von Belang.

Von Urs Tremp

Als würde er sich vom Motto «Hundert Jahre sind genug» leiten lassen, drückte der Bundesrat am Schluss noch einmal aufs Tempo: Auf den 1. Januar 2013 – so liess er vor wenigen Monaten die Kantone noch einmal wissen – werde das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten und das seit 1912 gültige Vormundschaftsrecht ersetzen. Bis dann sollen auch die Kantone und die Gemeinden geregelt haben, wie das neue Recht konkret umgesetzt werden soll.

Mit viel Widerstand musste die Landesregierung nach einer fast zwanzigjährigen Vorbereitungszeit nicht mehr rechnen, obwohl es um Detailfragen in den Kantonen durchaus Kontroversen gab – vor allem um Zuständigkeiten in Streitfällen und

um die Finanzierungsschlüssel. Aber im Grundsatz war von Anfang an klar gewesen, dass das alte Vormundschaftsrecht längst nicht mehr den Bedürfnissen und Ansichten der heutigen Gesellschaft entsprach und in der Praxis seit Längerem

Es war längst klar, dass das alte Recht heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht.

auch nicht mehr buchstabengetreu angewandt wurde. Die «Geisteskranken», «Geistesschwachen» und «Lasterhaften» – in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch durchaus gängige Begriffe in der Juristen-, Verwaltungs- und in der Alltagsspra-

che – waren vor Jahren schon aus dem Sprachschatz des Vormundschaftswesens gestrichen worden.

Was wird neu mit dem neuen Recht?

Im Kinderschutzrecht ändert sich kaum etwas, wurde doch das Kinderschutzrecht bereits 1978 von Grund auf revidiert. Stärker gewichtet wird neu allerdings der Einbezug der Kinder und der Jugendlichen bei Verfahren, die sie betreffen (Obhuts- und Sorgerecht, Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt). Soweit nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, sind die Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise durch die Kinderschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören und die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse schriftlich festzuhalten. Die Verweigerung der Anhörung kann das urteilsfähige Kind oder der urteilsfähige Jugendliche mit einer Beschwerde anfechten.

Massiver sind die Änderungen mit dem neuen Recht freilich beim Erwachsenenschutz:

Die Selbstbestimmung wird gefördert

■ Mit dem neuen Instrument des Vorsorgeauftrags können Urteilsfähige festlegen, wer sie einmal rechtlich vertreten soll, falls sie – zum Beispiel wegen einer Demenzerkrankung – urteilsunfähig werden. Gesetzlich verankert wird zudem die Patientenverfügung. Darin können Urteilsfähige verbindlich festhalten, welche medizinischen Massnahmen sie dereinst akzeptieren würden und welche nicht, wenn sie sich selbst nicht mehr dazu äussern können.

Die Familie wird gestärkt

■ Bei urteilsunfähigen Personen wird neu ein gesetzliches Vertretungsrecht der Ehepartner (oder der eingetragenen Partner oder Partnerinnen) eingeführt. Früher musste der Staat in solchen Fällen Beistandschaften anordnen. Zudem erhal-

>>



Kinderheim in Zürich 1944: Im Gegensatz zu früher müssen Kinder und Jugendliche bei Verfahren, die sie betreffen, angehört werden.

Foto: RDB/Metzger

ten neu die Angehörigen gemäss einer gesetzlich festgelegten Hierarchie das Recht, für die urteilsunfähige Person beim Entscheid über lebensverlängernde Massnahmen einer medizinischen Behandlung zuzustimmen oder diese zu verweigern – sofern keine Patientenverfügung und kein Vorsorgeauftrag vorliegen.

Mehr Schutz für urteilsunfähige Menschen in Heimen

- Neu muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Zudem werden die Voraussetzungen umschrieben,

welche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohnenden zulässig sind. Die Kantone sind verbindlich verpflichtet, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen, zu beaufsichtigen.

Individuelle Beistandschaften

- Den Vormund und das Mündel gibt es nicht mehr, sondern nur noch Beistandschaften. Die Beistandschaften werden von Fall zu Fall abgeklärt und angepasst. Dabei gilt: So viel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich.

Professionalisierung der Behörden

■ Die Kantone sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neu als interdisziplinäre Fachbehörden einzurichten.

Was ändert dies alles bei der Betreuung und Pflege von Menschen in Heimen und Institutionen? In der Praxis wohl nicht sehr viel. Allerdings wird sich der administrative Aufwand etwas erhöhen, weil die Heime und Institutionen neue Dokumentationspflichten gegenüber den Behörden haben (freiheitsbeschränkende Massnahmen, schriftlicher Betreuungsvertrag, medizinischer Behandlungsplan). Zudem sind die Heime neu verpflichtet, die Angehörigen in ihre Arbeit einzubeziehen. Und schliesslich sind die Abläufe für bewegungsbeschränkende Massnahmen neu vorgeschrieben. Sie müssen gleichfalls dokumentiert werden.

Allerdings: Bei vielen Heimen sind diese neuen Regelungen bereits heute Standard. Jedenfalls sagte Ursula Limacher von der Geschäftsleitung der Stiftung Brändi (Stiftung mit mehreren Wohnhäusern für Menschen mit Behinderung im Kanton Luzern) in einem Interview mit der Gazette von Curaviva: «Wir haben schon immer dokumentiert, wie wir mit den Menschen mit Behinderung arbeiten: Ziele, Selbstständigkeit,

Grad der Betreuung und so weiter. Was nun neu hinzukommt, sind die freiheitsbeschränkende Massnahmen, die protokolliert werden müssen.» Jedenfalls hat sie keine Bedenken, dass die Arbeit in den Heimen und Institutionen nun schwieriger wird – im Gegenteil: «Unsere Arbeit wäre inhaltlich nicht schlechter ohne das Gesetz, aber es unterstützt unsere Arbeit.» Ihr Kollege Franz Bricker von der Stiftung Phönix Uri, einem Wohnheim für Menschen mit psychischer Behinderung, sagt: «Das neue Recht bringt Klarheit. Es fordert Lebens-

qualität, Mitbestimmung, Selbstbestimmung für die Bewohnerinnen und Bewohner. Klarheit ist auch eine Entlastung für die Mitarbeitenden.» Und schliesslich empfindet der Jurist und Sozialarbeiter Urs Vogel die neue Dokumentationspflicht gegenüber den Behörden nicht als Misstrauen, sondern als Herausforderung: «Für uns in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit tätigen

Personen stellen sich neue Anforderungen an den Nachweis und die Kommunikation unserer Arbeitsinhalte, denn die künftigen Fachbehörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden uns an unserer Professionalität messen. Ich freue mich darauf, dass die soziale Arbeit diese Herausforderung im Interesse der begleiteten und betreuten Personen annimmt!» ●

«Die Arbeit in den Heimen und Institutionen wird nicht schwieriger – im Gegenteil.»

Anzeige

Schulthess-Wet-Clean – Die erste Wahl für alle Textilien



Professionelles Bügeln leicht gemacht!
Tagesseminare in Wolfhausen 2012:
14.08.12 | 16.08.12 | 25.09.12 | 27.09.12
www.schulthess.ch/de/aktuell/seminare

Schulthess Wet-Clean reinigt äusserst schonend mit Wasser und umweltfreundlichen Flüssigwaschmitteln:

- Uniformen
- Bettwaren
- Bekleidung
- Schutzbekleidung
- Sitzkissen
- Mikrofaserlappen



Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Schulthess Maschinen AG
CH-8633 Wolfhausen, info@schulthess.ch
Tel. 0844 880 880, www.schulthess.ch



SCHULTHESS

Wäschepflege mit Kompetenz